

## Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Senat

hier: Wahlgruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

1. Hiermit wird eingeladen zur Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den Senat.

**Es ist ein Mitglied dieser Wahlgruppe in den Senat zu wählen.**

**(§ 5 Absatz 1 Nr. 5 Grundordnung der Hochschule Mainz).**

2. Wahlberechtigt und wählbar sind die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Hochschule Mainz gem. § 2 Wahlordnung (WO).

3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Sommersemester 2021.

Folgende Stimmbezirke wurden gebildet:

Stimmbezirk I: Holzstraße 36

Stimmbezirk II: Campus, Lucy-Hillebrand-Straße 2

4. Die Wahl findet am

**Dienstag, 01. Dezember 2020 von 10:00 bis 16:00 Uhr**

im Stimmbezirk I: im Foyer, Holzstraße 36,

im Stimmbezirk II: in der Magistrale, Campus, Lucy-Hillebrand-Straße 2, statt.

5. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist unzulässig.

6. Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Mainz (WO) sind Wahlvorschläge

**bis spätestens 13. November 2020**

bei dem Wahlleiter, Jens Egler, **per Post oder Fax** (06131 628-97211) oder eingescanntem Brief per E-Mail an [kanzler@hs-mainz.de](mailto:kanzler@hs-mainz.de) einzureichen. Wahlvorschlagsformulare sind beim Wahlvorstand und beim Wahlleiter erhältlich.

Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat ... soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in der gesamten Hochschule ... entsprechen (§ 37 Abs. 5, Satz 1 und 2 HochSchG).

Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch die Bewerberin oder den Bewerber ist statthaft. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 WO).

7. Die Wahl erfolgt mit amtlich hergestellten verschiedenfarbigen Stimmzetteln.
8. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Studierendenausweis, Personalausweis oder Reisepass vorlegen kann (§ 15 Abs. 1 WO).
9. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Wahltag im Dekanat/Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereichs ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können **bis zum 24. November 2020** dessen Berichtigung beim Wahlvorstand beantragen (§ 16 Abs. 4 WO).
10. Da jeweils nur ein Mitglied dieser Wahlgruppe zu wählen ist, findet **Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen** statt. Auf dem Stimmzettel werden dementsprechend alle vorgeschlagenen wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Wählerinnen und Wähler können dann auf dem Stimmzettel **eine** vorgeschlagene Person ankreuzen **oder** eine andere Person ihrer Wahl eintragen. (§ 18 WO)
11. Bei voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin können Wahlberechtigte **bis zum 25. November 2020, 16:00 Uhr** persönlich oder schriftlich einen Antrag auf Briefwahl <http://hs-mz.de/antrag-briefwahlunterlagen-senatswahl> beim zuständigen Wahlvorstand stellen (§ 20 Abs. 2 WO). Aufgrund der Corona Situation bietet es sich an, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.  
Die erforderlichen Abstimmungsunterlagen werden dann ausgehändigt bzw. übersandt.  
Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann ihre oder seine Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben (§ 20 Abs. 4 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein (§ 21 Abs. 1 WO).

Mainz, 02. November 2020



Jens Egler

- Wahlleiter -

Aushang am:
Abhang am:
Handzeichen: